

Ferner haben Stimmen erhalten—Ont en outre obtenu des voix
Herr Helmut Hubacher 38
Verschiedene—Divers 26

Präsident: Ich gratuliere Ihnen, Frau Gret Haller, zu Ihrer Wahl und bitte Sie, den Platz rechts neben mir einzunehmen. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. *(Beifall)*

92.010

Landwirtschaftsgesetz. Aenderung (2. Teil)

Loi sur l'agriculture. Modification (2e partie)

Botschaft und Gesetzentwurf vom 27. Januar 1992 (BBI II 1)

Message et projet de loi du 27 janvier 1992 (FF II 1)

Beschluss des Ständerates vom 22. September 1992

Décision du Conseil des Etats du 22 septembre 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Binder, Berichterstatter: Der Teil Berufsbildung innerhalb des Landwirtschaftsgesetzes, das es heute zu revidieren gilt, ist seit dem 1. Juli 1975 in Kraft. Er ist also knapp volljährig. Was das Alter des Gesetzes betrifft, würde dies eine Aenderung noch nicht rechtfertigen. Tatsache ist aber, dass sich die Landwirtschaft in dieser Zeit stark gewandelt hat. Parallel zu dieser Entwicklung ist auch die landwirtschaftliche Berufsbildung verlaufen. So werden bereits heute, ohne dass dies im Gesetz verankert wäre, Oekologie und Informatik an den Landwirtschaftsschulen unterrichtet. Damit wird garantiert, dass die jungen Leute, die – trotz allen Widerwärtigkeiten, die vielfach im verbalen Bereich liegen – den schönen Beruf des Bauern ergreifen wollen, auf die Praxis gut vorbereitet werden.

Man könnte also sagen, wir bringen das Gesetz im wesentlichen auf den heutigen Stand der Praxis. Gleichzeitig berücksichtigen wir aber auch die Zukunft. Die Revision gilt als Konsequenz, als Antwort oder logische Folge der Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes in der Herbstsession.

Die Berufsbildung wird mit dieser Revision auch durchlässiger. Diesem erziehungspolitischen Anliegen muss vermehrt Beachtung geschenkt werden. Dies ermöglicht eher einen Richtungswechsel, vor allem ohne massiven Zeitverlust, wenn ein junger Mensch im Verlaufe seiner Lehre merkt, dass er nicht den idealen Bildungsweg eingeschlagen hat; der Wechsel von einer Form zur anderen wird erleichtert.

Für Bauern mit Erwerbskombinationen erhöht sich auf diese Weise die berufliche Mobilität, indem z. B. Teile einer nicht-landwirtschaftlichen Erstausbildung bei einer weiterführenden landwirtschaftlichen Ausbildung angerechnet werden können. Eine Harmonisierung drängt sich aber auch im Interesse der landwirtschaftlichen Spezialberufe auf.

Sodann geht es um die Schaffung neuer Ausbildungsgänge. Diese dienen im Rahmen der Grundausbildung sowie der anschliessenden Weiterbildung der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft und der Abdeckung von Anforderungen, die durch die wirtschaftliche, technische, ökologische und gesellschaftliche Entwicklung entstanden sind. Als neue Ausbildungsgänge gelten insbesondere die Berufsmittelschulen der Landwirte, eine Ausbildung für Landwirte mit Spezialrichtung sowie die Möglichkeit der dreijährigen Lehre. Zudem wird auf die heutige Lehrlingsprüfung verzichtet. Die Revision sieht für alle Berufe – Landwirt, Landwirtin sowie die Spezialberufe – einheitlich nur noch die Lehrabschlussprüfung vor. Ein erster Teil als praktische Prüfung kann in Teilen

anschliessend an die beiden Praxisjahre oder zusammen mit dem zweiten Teil, der an die landwirtschaftliche Schule anschliesst, abgelegt werden.

Zu Diskussionen Anlass gab in der Kommission die Tatsache, dass die Ausbildung des Landwirts und der Landwirtin nicht dem gleichen Gesetz unterstellt sind wie die Ausbildung zur Bäuerin; während erstere im Landwirtschaftsgesetz geregelt ist, ist die Ausbildung der Bäuerin, also die bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung, im Bundesgesetz über die Berufsbildung verankert und damit nicht Gegenstand dieser Gesetzesrevision.

In der Kommission fragte man sich auch, warum die landwirtschaftliche Berufsausbildung nicht in die Gesetzgebung der allgemeinen Berufsbildung oder allenfalls die Ausbildung zur Bäuerin nicht ins Landwirtschaftsgesetz integriert werde. Beide, Bäuerin und Bauer, bilden zusammen eine Einheit, so dass es unverständlich ist, dass die Grundlagen der Ausbildung gesetzlich getrennt behandelt werden. Wir waren der Meinung, eine Integration ins Berufsbildungsgesetz hätte hier mindestens angestrebt werden sollen. Dies hätte auch zu einer gewissen Vereinheitlichung geführt. Es gilt immerhin zu beachten, dass beide zuständigen Bundesämter – das Bundesamt für Landwirtschaft und das Biga – im Volkswirtschaftsdepartement zu Hause sind.

Nachdem uns versichert wurde, eine Eingliederung ins Berufsbildungsgesetz hätte die Gesetzgebungsarbeiten stark verzögert, gleichzeitig aber betont wurde, es sei ohne weiteres möglich, die landwirtschaftliche Berufsbildung gemäss Landwirtschaftsgesetz und die übrige Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz inhaltlich zu koordinieren, konnte sich die Kommission dem Vorgehen anschliessen, wenn auch nicht mit allergrösster Begeisterung. Allerdings erwarten wir, dass diese Koordination auch konsequent angestrebt wird.

Im übrigen sehen beide Aemter – Bundesamt für Landwirtschaft wie auch Biga – keine Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Berufsbildung ins Berufsbildungsgesetz zu integrieren. Selbst wenn es dazu kommen würde, müsste das Bundesamt für Landwirtschaft Fachinstanz bleiben. Ein Hindernis zu einem solchen Schritt bildet das ganze landwirtschaftliche Beratungswesen.

Ein weiteres Anliegen war der Kommission das Verhältnis zwischen der Anzahl Landwirte und der Anzahl Lehrkräfte und Berater. Die Zahl der Lehrlinge ist stark rückläufig. Ebenso ist aus einer entsprechenden Statistik die Talfahrt der landwirtschaftlichen Schulen ersichtlich. Im Kanton Zürich z. B. liegt im Moment ein Bericht vor, der sich mit der landwirtschaftlichen Ausbildung befasst und in der Schlussfolgerung gipfelt, zwei landwirtschaftliche Schulen und eine Haushaltungsschule zu schliessen.

In diesem Resultat kommen der Strukturwandel, aber auch die Unsicherheit und vielleicht ein wenig Zukunftsangst der in der Landwirtschaft Tätigen zum Ausdruck. Es gilt für uns, eine attraktive Berufsbildung anzubieten, damit der Beruf des Landwirtes bei der jungen Generation weiterhin die Beachtung findet, die er verdient; dies nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch der Volkswirtschaft. Denn eine gute Ausbildung ist Garant für eine bewusste wirtschaftliche und ökologische Produktion.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission Eintreten auf die Vorlage. Der Gesetzentwurf hat in der Schlussabstimmung mit 8 gegen 0 Stimmen bei einigen Enthaltungen Zustimmung erfahren.

M. Gobet, rapporteur: Comme l'affirme le message du Conseil fédéral du 27 janvier 1992, les dispositions légales qui régissent actuellement la formation professionnelle agricole datent du début des années septante. Depuis lors, la formation professionnelle n'a cessé d'évoluer et il est devenu nécessaire d'en revoir le cadre législatif.

Le nouveau système de formation doit être plus transparent et offrir la souplesse nécessaire aux adaptations sociales: choix d'une profession, d'une double activité ou encore d'un changement d'orientation. En outre, la formation professionnelle doit pouvoir s'adapter aux besoins nouveaux de l'agriculture et à son évolution. On doit aussi harmoniser les prescriptions

sur la formation professionnelle agricole avec les dispositions légales régissant la formation professionnelle en général en vue d'améliorer la transparence. Il faut encore créer de nouvelles filières au niveau de la formation de base et du perfectionnement. Par ailleurs, le système de formation devant permettre de transmettre les connaissances professionnelles fondamentales à la génération future, il convient d'aménager un système qui soit orienté vers l'avenir.

Le projet de loi qui nous est soumis répond à ces divers critères. Dans la définition des buts auxquels doit viser la formation professionnelle, il inclut la notion d'écologie, si chère à nos paysans respectueux de la nature qui les fait vivre et, notamment, la nécessité de transmettre les connaissances utiles à maîtriser les données techniques et économiques de la profession.

La répartition des tâches entre la Confédération et les cantons y est clairement définie, de même que les organes responsables de la formation professionnelle et leurs compétences générales. La nature des établissements appelés à dispenser la formation aux divers niveaux: formation de base, continue ou technique supérieure et leurs missions respectives y sont définies avec la précision souhaitée, de même que les exigences posées pour accéder aux diverses filières de formation.

Les dispositions relatives à la formation et au perfectionnement des enseignants et des vulgarisateurs nous paraissent de nature à permettre de dispenser une formation adaptée aux évolutions prévisibles comme à celles qui le sont moins. Les règles retenues dans le projet en matière de financement de la formation et du perfectionnement professionnel dans toutes leurs substances nous ont paru cohérentes, aussi bien dans leurs orientations que dans leurs proportions.

Avec ces quelques remarques objectives, la commission propose au Conseil national d'entrer en matière et d'approuver ce projet de loi. Nous nous réservons toutefois la possibilité de proposer quelques modifications afin de nous rallier, tantôt au Conseil fédéral, tantôt au Conseil des Etats. Nous y reviendrons lors de la discussion de détail.

Präsident: Es folgen die Fraktionssprecher. Die liberale Fraktion und die LdU/EVP-Fraktion erklären Zustimmung und Eintreten.

Steffen: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi ist bereit, diese Totalrevision zu akzeptieren. Sie ist für Eintreten.

Schon die gesetzlichen Vorschriften, welche 1975 eingeführt worden sind, haben zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Bildungswesens beigetragen. Allerdings hatte dies sowohl positive als auch negative Auswirkungen. Positiv sind sicher die Akzeptanz und das Vertrauen eines grossen Teils der bäuerlichen Bevölkerung in ihre Bildungsinstitutionen, was sich auch bei der Aus- und Weiterbildung zeigt. Besser ausgebildete Landwirte haben gelernt, ihre Produktion zu rationalisieren, zu mechanisieren und sich laufend an neue Verhältnisse anzupassen.

Da der Paritätslohn für die Bestimmung der bäuerlichen Produktionspreise niemals einem Unternehmereinkommen des Gewerbes entsprechen kann, sondern eher auf der Höhe eines besseren Hilfsarbeiterlohns berechnet wird, kann sich der Landwirt nur durch Intensivlandwirtschaft einen Einkommenszuwachs verschaffen, neuerdings vielleicht durch Brachlegung einzelner Anbaugelände.

Damit kommen wir zu den negativen Auswirkungen einer verbesserten Berufs- und Weiterbildung der Landwirte. Sie sind in der Botschaft (S. 104) ebenfalls erwähnt: «Rationalisierungen und Produktivitätssteigerungen führten indessen zu den bekannten Ueberschussproblemen mit der Folge, dass Mengenbeschränkungen auf verschiedenen Gebieten eingeführt werden mussten.» Die Landwirtschaftspolitik steht also vor einem offensichtlichen Dilemma, welches allerdings nicht durch Regelungen im Berufsbildungsbereich behoben werden kann.

Sollten Gatt und europäische Integration dereinst ihre Schatten auf die schweizerische Bauernschaft werfen, müssten die wenigen Ueberlebenden bestausgebildete Praktiker sein,

wollten sie im europäischen und weltweiten Agrarkrieg überleben.

Es ist begrüssenswert, dass bei der Formulierung der allgemeinen Grundsätze für die landwirtschaftliche Berufsbildung Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung der Oekologie und damit des Umweltschutzes in der Landwirtschaft genommen wird. Diese Rücksichtnahme unter dem Begriff Oekologie gegenüber natürlichen Gegebenheiten und Kreisläufen in der Schöpfung erlaubt es wohl auch, auf die Vermittlung von «Idealen» als Erfordernis der landwirtschaftlichen Berufsbildung zu verzichten, wie sie vom Ständerat in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a eingefügt wurde. Ideale hat man, oder man hat sie nicht. Mit anderen Worten ausgedrückt: Ein Landwirtschaftslehrer, der keine Ideale kennt, wird auch keine Ideale vermitteln können – allgemeine Bildungsgrundsätze hin oder her.

Es ist begrüssenswert, dass der Bund nicht nur die landwirtschaftliche Berufsbildung fördert, sondern sowohl Mindestanforderungen für die verschiedenen Ausbildungsgänge festlegt als auch für die Koordination des Unterrichts und der Betriebsberatung unter den Trägerschaften sorgt, wobei Departement und Bundesamt die Finanzhilfen und Abteilungen für Lehrkräfte und Berater aufgrund der Bedürfnisse an Höchstzahlen binden können. Damit dürfte einem Wildwuchs begegnet werden, der auch in der Kommission befürchtet wurde.

Man hört auch immer wieder Stimmen, die erklären, dass im landwirtschaftlichen Bildungswesen zuviel des Guten getan werde, und zwar mit einem zu grossen administrativen Aufwand.

Eine Steuerungsmöglichkeit über Finanzhilfen des Bundes ist demnach zu begrüssen. Es scheint uns auch richtig, dass unsere Kommission in Artikel 11 die Träger der Berufsbildung nicht zur Errichtung und Führung von Beratungsdiensten verpflichten will – wie dies der Ständerat vorsieht –, sondern bei der bundesrätlichen Kann-Formel bleibt.

Was die Beitragssätze (Art. 15 Abs. 4) betrifft, ist die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi mit der Mehrheit unserer Kommission der Auffassung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen 35 Prozent nicht auf 37 Prozent aufzustocken sind.

Abschliessend noch einige allgemeine Bemerkungen. Die Anpassung unserer Bildungsgänge an die europäischen Standards hat nur dann einen Sinn, wenn diese Anpassung nicht zu einer Harmonisierung auf tieferem Niveau führt. Nachdem es mit der letzten Anpassung der landwirtschaftlichen Berufsbildung im Jahre 1975 gelungen ist, die frühere Kopflastigkeit zugunsten einer praxisbezogenen Ausbildung zu verbessern, sollte die vorliegende Revision nicht dazu führen, dass über den Weg von Berufsmittelschule, Berufsmaturität, Ingenieur- und Technikerschule jene intelligenten Bauernsöhne zur Weiterausbildung verführt werden, die so dringend in der bäuerlichen Praxis gebraucht werden.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten/Lega dei Ticinesi empfiehlt Ihnen Eintreten auf diese Vorlage.

M. Pery: Tous les chapitres de cette loi concernant la formation professionnelle datent de vingt ans. Il est donc nécessaire d'adapter ces chapitres aux conditions actuelles. La formation professionnelle doit tenir compte de cette évolution et s'adapter aux nouvelles conditions techniques, économiques et aussi écologiques.

Les points forts de la révision proposée vont donc vers trois tendances. Premièrement, orienter la formation professionnelle vers les besoins nouveaux de cette agriculture, notamment vers une agriculture plus douce. Deuxièmement, créer de nouvelles voies de formation dans le cadre de la formation de base et du perfectionnement par l'ouverture d'écoles professionnelles supérieures et de cours spéciaux. Troisièmement, harmoniser les prescriptions pour toute la formation professionnelle agricole avec celles de la loi fédérale sur la formation professionnelle d'autres branches afin d'améliorer le libre passage. La présente révision a donc pour but principal l'amélioration de la formation professionnelle de nos paysans et son adaptation à celle des autres formations professionnelles.

Venons-en maintenant aux modifications proposées par notre

commission du Conseil national. A l'article 5 alinéa 1 lettre a les idéaux que le Conseil des Etats a cru devoir instaurer n'ont plus leur place dans l'agriculture actuelle. A l'article 6, la notion de besoin proposée nous paraît tout à fait justifiée. A l'article 11, la formule potestative, prévue initialement par le Conseil fédéral et reprise par notre commission, nous semble être la bonne. Seul l'article 15 alinéa 4, concernant le taux de subventionnement maximum, a suscité une discussion approfondie dans notre groupe. Nous y reviendrons lors de la discussion de détail.

En conclusion, le groupe radical, à l'unanimité, votera l'entrée en matière et, avec une seule réserve à l'article 15 alinéa 4, votera également dans son ensemble les propositions de la majorité.

Fischer-Sursee: Die CVP-Fraktion begrüsst die vorgelegte Totalrevision der Berufsbildung im Landwirtschaftsgesetz. Grundsätzlich hätte sie die Integration ins Berufsbildungsgesetz bevorzugt, besonders auch im Hinblick auf die Ingenieure HTL. Wir können uns aber auch mit der vorgeschlagenen Lösung anfreunden. Der Gesetzentwurf ist im Bereiche der Bildung und Beratung eine gute Antwort auf die neuen Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist. Ich denke dabei an die Ueberschussproblematik, an die ökologischen Ansprüche und Auflagen, die an Bedeutung gewinnen, an neue, alternative Produktionszweige und die Nischenpolitik sowie an die internationale Konkurrenz. Nur eine gute Ausbildung und eine effiziente Beratung, die den jeweiligen Anforderungen entspricht, erlauben den Bauern, mit diesen neuen Herausforderungen Schritt zu halten.

Das Gesetz ist charakterisiert durch ein vernünftiges Mass der Regelungsdichte. Es werden nicht alle Details reglementiert, man hat Mass gehalten. Dadurch ist das Gesetz flexibel, und es gestattet, die Berufsbildung jeweils den veränderten Verhältnissen und den neuen Erkenntnissen rasch anzupassen. Dabei ist es wichtig, dass nicht auf eingefahrenen Geleisen verharrt wird. Dem ständigen Wechsel und der Weiterentwicklung der Landwirtschaft muss die Berufsbildung Rechnung tragen und entsprechend zukunftsgerichtet sein.

Ein Problem ist die Schülerzahl in den Landwirtschaftsschulen, die aufgrund des Strukturwechsels in der Landwirtschaft ständig abnimmt. Diesem Umstand muss vermehrt Beachtung geschenkt werden. Die Zahl der Schulen ist – auch aus finanziellen Gründen – der Schülerzahl anzupassen. Wir dürfen nicht aus nostalgischen Gründen Schulen weiterbetreiben, für die kein echtes Bedürfnis mehr besteht. Das ist primär eine kantonale Angelegenheit. Der Bund hat aber bei den Subventionen darauf hinzuwirken, dass Mass gehalten wird.

Das gleiche gilt für die Zahl der Berater. Auch hier besteht eine gewisse Gefahr des Ausuferns. Wir stimmen daher der neuen Litera c von Artikel 6 Absatz 3 zu, die dem Bund die entsprechenden Kompetenzen für die Festlegung von Höchstzahlen für Lehrkräfte und Berater einräumt.

In Artikel 11 folgen wir der Kommission und dem Bundesrat, die dem Bund bloss die Möglichkeit zur Unterstützung und Errichtung von Beratungszentralen geben, ihn dazu aber nicht verpflichten, wie das der Ständerat wollte. Wir finden es falsch, vor allem in der heutigen Situation, dem Bund neue Aufgaben aufzubürden, die bis jetzt die Kantone zufriedenstellend wahrnehmen haben.

Präsident: Die Fraktion der Auto-Partei lässt mitteilen, dass sie für Eintreten stimmt und auf das Wort verzichtet.

Baumann: Die Ziele der Revision der Berufsbildung – ökologische Bedürfnisse in der Ausbildung besser berücksichtigen, die Durchlässigkeit verbessern und neue Ausbildungsgänge ermöglichen – sind auch in unserer Fraktion unbestritten. Gegen diese Absichten kann niemand mit gutem Grund etwas haben. Die Frage ist allerdings, ob diese Ziele mit dieser Revision des Landwirtschaftsgesetzes erreicht werden.

In bezug auf die Oekologie sind die Bestimmungen sehr mager; es steht nur ein Wort im neuen Erlass, in Artikel 5 Absatz 1: «Die landwirtschaftliche Berufsbildung soll: b. dazu befähigen, den wirtschaftlichen, technischen, sozialen und ökologischen

Erfordernissen zu entsprechen.» Man beachte die Reihenfolge: Die Oekologie kommt am Schluss. Eigentlich handelt es sich hier um Selbstverständlichkeiten, die seit zehn oder zwanzig Jahren entsprechend praktiziert werden sollten. Ob der Oekologie in der Ausbildung der Landwirtinnen und Landwirte das notwendige Gewicht gegeben wird, hängt meines Erachtens nach wie vor vom guten Willen der Lehrkräfte ab, vom Willen der Landwirtschaftsschulen und allenfalls vom Willen der Kantone. Der Bund hat es verpasst, konkrete Auflagen zu machen.

Auch die Durchlässigkeit wird durch die neue Vorlage kaum stark verbessert, wenn man nicht den Mut hat, die gesamte landwirtschaftliche Ausbildung dem Berufsbildungsgesetz zu unterstellen. Sie haben den Berichtersteller gehört; wir haben in der Kommission darüber diskutiert.

Es muss festgestellt werden, dass heute bereits rund die Hälfte der Bäuerinnen und Bauern einem Zu- oder Nebenerwerb nachgehen. Das bedingt, dass die Ausbildungsgänge sehr durchlässig sind und in Zukunft noch viel durchlässiger werden. Die Vorlage ist meines Erachtens kompliziert, weil die Ausbildung zur Bäuerin dem Biga unterstellt bleibt, während die Ausbildung des Landwirtes oder allenfalls der Landwirtin nach wie vor dem Bundesamt für Landwirtschaft obliegt. In vielen Fällen kreuzen dann bei den landwirtschaftlichen Schulen zwei Inspektoren oder Inspektorinnen auf, eine oder einer vom Biga und eine oder einer vom Bundesamt für Landwirtschaft; beide stehen unter der Oberaufsicht von Bundesrat Delamuraz.

Viele Probleme werden nicht angesprochen und bleiben offen und ungelöst. Es gibt entsprechende Probleme in der landwirtschaftlichen Ausbildung. Ich erwähne nur deren vier:

1. Die Beraterdichte. Es ist unklar, wo die Kompetenzen für die Anstellung von Beratern liegen. Sind die Kantone allein zuständig? Wir haben festgestellt, dass in einzelnen Kantonen bereits pro 30 Landwirtschaftsbetriebe ein Berater oder Landwirtschaftsbeamter «funktioniert». Dieses Verhältnis verschiebt sich offenbar immer mehr Richtung weniger Betriebe.

2. Ungelöst ist ferner die Frage der SVBL (Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft), die bekanntlich in der Schweiz zwei Zentralstellen, eine in Lindau und eine in Lausanne, mit sage und schreibe rund 100 Beschäftigten führt. Niemand weiss genau, welche Aufgaben diese Zentralstellen eigentlich haben. Sollen sie die kantonalen Berater weiterbilden? Dazu sind sie in der Regel zu weit von der Praxis entfernt. Oder sollen sie selber direkt Beratungsaufgaben übernehmen? Auch das wäre ungerecht, weil dann die betreffenden Standortkantone im Vorteil wären.

Auch im Zusammenhang mit der allfälligen Schliessung der Forschungsanstalt in Liebfeld-Bern wäre es angezeigt, dass die Stellung dieser Beratungszentralen miteinbezogen würde.

3. Das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum, die Ingenieurschule HTL: Eigentlich würde man meinen, dass sie zu einer Fachhochschule umfunktioniert werden sollte. Das bedingt meines Wissens allerdings, dass ein landwirtschaftlicher Versuchsbetrieb dazugehört. Offenbar ist man noch nicht so weit, diesen Schritt zu vollziehen.

4. Die Schülerzahlen wurden in den letzten Jahren halbiert. Trotzdem haben die Beraterdichte und die Dichte der Lehrkräfte usw. offenbar nicht abgenommen.

Die grüne Fraktion ist für Eintreten, allerdings ohne Begeisterung, weil wir der Meinung sind, dass die wirklichen Probleme kaum gelöst werden.

Schwab: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten; falls die Vorlage in der Detailberatung noch in vernünftigem Ausmass Verbesserungen erfährt, wird sie der Aenderung dieses Gesetzes in der Schlussabstimmung auch zustimmen.

Nach wie vor genießt das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungswesen einen hohen Stellenwert. Nur gut ausgebildete Bauern werden die Probleme der schwieriger werdenden Zeit meistern können. Wir alle wissen, dass wir uns in einer Zeit grosser Veränderungen befinden. Diese Zeit erfordert viel Flexibilität und viel Anpassungsvermögen. Wenn ich einem gut funktionierenden landwirtschaftlichen Beratungswesen das Wort rede, so heisst das natürlich nicht einen noch grösseren Beratungsapparat aufbauen, sondern d. h. einen den neue-

sten Erkenntnissen angepassten Beratungsdienst einrichten. Der einzelne Berater, der Lehrer oder auch der Forscher im weitesten Sinne haben sich den neuen Erkenntnissen über eine gesamtheitliche Betrachtungsweise von Oekologie und Oekonomie anzupassen. Das heisst im Klartext, dass immer weniger Bauern nicht immer mehr Berater und Lehrer brauchen; das Gegenteil muss der Fall sein.

Die Zahl der Lehrlinge erfährt eine drastische Abnahme, wir haben es gehört. Dies wird einen gewaltigen Rückgang von Schülern an den Schulen zur Folge haben.

Nun brauchte es aber eine Stelle, die dieser Entwicklung die nötige Aufmerksamkeit schenkt, sie überwacht und bei Fehlentwicklungen in den Kantonen – ohne diese in ihrer Souveränität einzuschränken – Gegensteuer gibt. Der Bund muss sich dieser Frage mehr annehmen als bisher. Diese Steuerung geht nur übers Portemonnaie, das wissen wir. Die SVP-Fraktion begrüsst deshalb den neuen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c. Wir haben dem Bund die gesetzliche Grundlage zu geben, damit er im Sinne meiner Feststellungen aktiv werden kann.

Noch einige Bemerkungen zu den Aenderungen: Bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ist die SVP-Fraktion mit der Kommission der Meinung, es sei der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen, und bei Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c unterstützt sie ebenfalls den Antrag der Kommission. Bei Artikel 11 Absätze 2 und 4 kann sich eine knappe Mehrheit für die bundesrätliche Fassung erwärmen, und bei Artikel 15 Absatz 4 unterstützt die Fraktion mehrheitlich die Lösung gemäss Ständerat, um auch im Sinne einer Koordinierung die Subventionssätze zu vereinheitlichen.

Noch eine Bemerkung zu den Feststellungen meines Vorredners Ruedi Baumann: Mir scheint, dass Artikel 5 ausreicht. Er enthält eigentlich den nötigen Rahmen, um dem Anliegen der Oekologie auch Rechnung zu tragen. Buchstabe a von Absatz 1 des Artikels 5 ist ja offen formuliert. Er ist zeitlos. Es heisst, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sind, die zur Ausübung eines landwirtschaftlichen Berufes erforderlich sind. Insbesondere weil in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b die Oekologie dann noch eigens erwähnt ist, scheint mir, dass der Rahmen dieses Gesetzesartikels auch für die Zukunft ausreicht.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Strahm Rudolf: Im Namen der SP-Fraktion kann ich mitteilen, dass wir Eintreten unterstützen, allerdings ohne Begeisterung. Die landwirtschaftliche Berufsbildung ist ein typisches Beispiel von Wildwuchs und Subventionswirrwarr. Es wird nicht nur die Ausbildung finanziert, sondern auch Beratungstätigkeiten, die Landjugend, eigentlich eine politische Organisation, die Imker usw. sollen unterstützt werden. Ein Kollege wollte sogar die ehemaligen Vereine der Landwirtschaftsschulen subventionieren lassen.

Wir glauben, es bestehen viele Mehrspurigkeiten in diesem Bereich. Das Bundesamt für Landwirtschaft, das eigentlich die Oberaufsicht über das Bildungswesen hat, hatte bis jetzt nicht die Kraft, eine Straffung herbeizuführen.

Ich möchte – auch im Namen meiner Fraktion – die Frage nach der Verminderung der Zahl der landwirtschaftlichen Schulen stellen. Es ist schon gesagt worden: Die Zahl der Lehrlinge ist fast auf die Hälfte gesunken, und niemand spricht von der Verminderung der Zahl der Schulen. Wir haben zum Beispiel im Kanton Bern sieben landwirtschaftliche Schulen, und wir haben nur noch halb so viele Lehrlinge wie vor fünf oder sieben Jahren – niemand spricht von einer Verminderung der Zahl der Schulen. Wir möchten den Bundesrat fragen, wie er die Anpassung an diese Kapazitätsverminderung zu bewerkstelligen gedenkt.

Die SP-Fraktion – ich kündige das hier schon an – wird den Antrag Allenspach betreffend Artikel 15 Absatz 6 (neu) unterstützen. Herr Allenspach will, dass zwischen der landwirtschaftlichen Bildung und der industriell-gewerblichen Bildung eine Koordination stattfindet. Wir finden, es brauche eine minimale Koordination. Das ist das Mindeste. Man hätte auch überlegen können, ob das Biga auch im Landwirtschaftsbe-

reich für alle Berufsbildungsarten zuständig sein könnte. Es braucht zumindest eine Koordination. Wir finden den Antrag Allenspach gerechtfertigt.

Zum Inhalt der Ausbildung ist von Vorrednern schon gesprochen worden. Wir unterstützen eine Umorientierung – auch der materiellen Gesichtspunkte – in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung. Es braucht mehr Kenntnisse im Bereich des naturnahen Bauerns, der Oekologie. Bio-Landbau und biologische Produktionsformen sollten nicht nur für eine Randgruppe Ausbildungsthema sein, sondern sie gehören zum Pflichtenheft jedes Bauern. Wer weiss, ob ein junger Bauer im Laufe seines Berufslebens auch noch zur Umstellung gezwungen sein wird oder umstellen möchte? Deshalb muss dieser Punkt noch mehr Gewicht erhalten.

Die Oekologie in der Landwirtschaft ist nicht nur ein skurriles Thema von einigen Aussenseitern – das war sie einmal. Heute ist die ökologische Ausbildung ein wichtiges Instrument der Mengensteuerung. Oekologisierung heisst ja auch Extensivierung, und Extensivierung heisst weniger Ueberschüsse. Das muss das Hauptziel der Landwirtschaftspolitik der nächsten Jahre sein: die Verminderung der Ueberschüsse, die einfach nicht mehr zu bezahlen sind.

Mit diesen paar Bemerkungen kann ich Ihnen namens der SP-Fraktion Eintreten empfehlen.

Binder, Berichterstatter: Nur zwei, drei Worte. Herr Baumann hat gesagt: Die Schülerzahlen sinken, die Berater sind immer noch hier. Sinkende Schülerzahlen heisst noch nicht sinkende Betriebszahlen. Die Betriebe sind noch vorhanden. Es gibt lediglich weniger Schüler. Daher kann man nicht parallel dazu in gleichem Mass die Beraterzahlen senken. Wir beantragen aber eine Bestimmung im Gesetz (Art. 6 Abs. 3 Bst. c), die darauf hinwirken soll.

Das gleiche gilt auch für die Schulen. Ich habe Ihnen gesagt: Im Kanton Zürich befasst man sich mit diesem Problem. Es werden höchstwahrscheinlich zwei landwirtschaftliche Schulen und eine hauswirtschaftliche Schule geschlossen. Aber auch hier ist zu vermerken, dass die Schülerzahlen erst seit etwa zwei Jahren sinken und es durchaus möglich ist, dass sich dieser Trend zum Teil wieder wendet, wenn die Unsicherheit in der Landwirtschaft behoben ist.

Etwas anderes ist die Oekologie. Ich habe Ihnen gesagt, dass Oekologie heute schon in den Schulen unterrichtet werde. Sie wird heute schon, vor allem auch in Weiterbildungskursen, die sehr gut besucht sind, vermittelt. Die heutigen modernen Bauern sind bemüht, sich auch im Rahmen der Oekologie weiterzubilden.

M. Gobet, rapporteur: Je constate avec plaisir que l'ensemble des groupes se rallie à la proposition d'entrée en matière. Je précise simplement, à l'intention des Romands, que si certains rapporteurs ont fait allusion aux orientations nouvelles de l'agriculture, je crois que la loi est suffisamment claire et qu'elle laisse assez de portes ouvertes pour permettre à la formation professionnelle de s'adapter aux orientations nouvelles, aussi bien celles qu'on connaît déjà que celles qui pourraient encore venir.

Quant au problème du nombre d'exploitations à attribuer à un vulgarisateur, des propositions sont faites par la commission pour aller dans le sens d'une meilleure maîtrise de ce domaine.

Le problème du nombre des écoles d'agriculture est essentiellement cantonal. Je vois mal, dans la conjoncture difficile dans laquelle nous vivons, des cantons maintenir des écoles qui ne seraient pas nécessaires, alors que les effectifs d'élèves diminueraient fortement.

Je vous remercie de bien vouloir entrer en matière.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Si j'ai encore un certain nombre de doutes quant à ma carrière post-gouvernementale, je crois que je réussirai comme videur de dancing, Monsieur le Président. J'observe avec une constante un peu cruelle, que chaque fois que je suis au générique du Conseil national, il y a beaucoup moins de monde, c'est dire que ma vocation de videur est toute inscrite dans les astres.

Je serai bref dans ce débat d'entrée en matière qui ne paraît pas créer des oppositions irréductibles. Je pourrai intervenir lorsque, article par article, nous examinerons un certain nombre de propositions de minorités ou un certain nombre de propositions nouvelles.

Je veux simplement par trois remarques attirer l'attention de votre honorable assemblée, ou de ce qu'il en reste, sur la signification de cette deuxième partie de la révision de la loi sur l'agriculture et en particulier de la formation professionnelle agricole. J'observe tout d'abord que la dernière révision date de 1973. En vingt ans tous les secteurs économiques ont évolué. La science qui doit être apportée aux jeunes générations n'est plus la même qu'il y a vingt ans. Ce serait une erreur de croire que les choses bougent dans les autres secteurs économiques, mais qu'elles sont définitivement stables dans le secteur agricole.

Au contraire, celui-ci a montré, ces dernières années en particulier, sa très grande aptitude à maîtriser les évolutions techniques qui sont intervenues et il est indispensable qu'en notre qualité de coresponsables avec la profession de l'enseignement agricole, nous, c'est-à-dire Confédération et cantons, sachions faire évoluer l'instrument de base de cette formation agricole – les dispositions légales – afin de les adapter à cette formidable mutation intervenue en vingt ans.

Les points forts que vous propose cette modification sont précisément l'orientation de la formation professionnelle en fonction des besoins et des développements nouveaux qui sont intervenus – je pense notamment à la prise en compte de la dimension écologique de la mission de l'agriculture.

Le second point fort, c'est la création de nouvelles voies de formation dans le cadre de la formation de base, mais aussi dans celui du perfectionnement, notamment par l'ouverture d'écoles professionnelles supérieures et de cours spéciaux pour les agriculteurs et par l'institution d'examens professionnels situés à un niveau intermédiaire entre l'examen traditionnel de fin d'apprentissage, que l'on connaît depuis toujours, et l'examen de maîtrise que l'on connaît également depuis longtemps.

Enfin, troisième point fort, il s'agit de parvenir à une harmonisation des prescriptions sur la formation professionnelle agricole avec les prescriptions de la loi fédérale sur la formation professionnelle tout court, celle des autres métiers et des autres secteurs économiques afin d'améliorer là encore le libre passage.

On vise ainsi à promouvoir la mobilité professionnelle, notamment celle des agriculteurs de demain qui exploitent leur domaine à temps partiel, afin qu'ils puissent se former également sans trop d'obstacles à d'autres disciplines et, de surcroît, grâce à la reconnaissance des cycles de formation supérieure, tant en Suisse qu'à l'étranger, acquérir cette mobilité qui est indispensable pour l'avenir. Sur ce point, comme l'ont relevé plusieurs porte-parole de groupe, faut-il pour autant fondre la formation professionnelle agricole dans la formation professionnelle générale? En d'autres termes, du point de vue administratif de la Confédération, faut-il confier dorénavant à l'Ofiamt cette formation plutôt que de la laisser en mains de l'Office fédéral de l'agriculture? La réponse du Conseil fédéral est de la laisser en mains de l'agriculture, mais évidemment de coordonner encore davantage les deux filières de formation. Celles-ci se trouvent dans un seul et unique département fédéral et on peut au moins attendre qu'à l'échelon du département la coordination joue entre deux offices fédéraux. Cette coordination jouera davantage encore par la suite, mais nous pensons que la meilleure solution serait de laisser la formation professionnelle agricole en mains des agriculteurs, c'est-à-dire en mains de l'Ofag, tout en respectant les principes généraux de la formation professionnelle dans son ensemble. Cette solution a en effet pour elle la spécificité, une réaction rapide aux évolutions intervenues dans l'agriculture, dans les nouvelles dimensions que doit acquérir l'agriculture, évolutions auxquelles tout naturellement l'Office fédéral de l'agriculture est plus directement sensible que d'autres offices de mon propre département. Laissons donc une formation professionnelle – qui a fait ses preuves et qui a réussi – s'exercer avec ceux qui en connaissent le mieux les tenants et les aboutissants, c'est

la cause que plaide le Conseil fédéral dans un domaine où l'on pouvait imaginer d'autres solutions au nom de la rationalisation, au nom de l'intégration bien connue.

J'ajoute que les transformations structurelles que l'agriculture connaît – qu'elle a toujours connues et qu'elle connaîtra davantage encore sous l'empire de l'application du 7e rapport dont vous avez pris connaissance l'été dernier – signifient sans doute une diminution à terme du nombre des personnes actives de notre pays qui s'adonnent, au moins à plein temps, à l'agriculture. Le signe de cette évolution, nous l'enregistrons dans la diminution du nombre des élèves de l'enseignement agricole. De grâce, cette transformation quantitative possible et même souhaitable ne doit à aucun prix s'accompagner de concessions qualitatives: moins il y aura de gens consacrés à l'agriculture dans notre pays, mieux devront-ils être préparés à leur profession, plus professionnels devront-ils être, mieux qualifiés devront-ils être également. C'est dire que c'est justement dans des périodes de mutations – et l'agriculture en a toujours connues – qu'il faut porter attention et grande vertu à la formation professionnelle.

C'est la raison pour laquelle, si pour parer au plus pressé il fallait sans doute mettre tout de suite en place les articles d'application de la loi sur l'agriculture du 7e rapport – je parle de l'article 31a et de l'article 31b – il aurait été fâcheux de laisser dans l'ombre et en retard l'évolution de la législation sur la formation professionnelle agricole. Nous devons y consacrer – je n'hésite pas à le dire – davantage d'intérêt, davantage de force encore que par le passé. C'est toute la philosophie qui est à la base de ce projet.

Je me réjouis avec les rapporteurs du fait que l'on ait pris en compte cela et que l'entrée en matière dans ce domaine important ne soit pas combattue.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. 1 Einleitung, erster Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, titre premier
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. Adhérer au projet du Conseil fédéral
....
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Binder, Berichterstatter: Entgegen der ständerätlichen Fassung empfiehlt Ihnen die Kommission des Nationalrates, dem Bundesrat zu folgen. Artikel 5 Absatz 1 umschreibt den Auftrag an die Berufsbildung in der Landwirtschaft. Die Kommission ist der Meinung, dies tue die bundesrätliche Fassung in ausreichendem Mass.

Wir anerkennen durchaus die kulturellen und ideellen Werte, die die Bauernschaft im ländlichen Raum hochhält. Diese werden im 7. Landwirtschaftsbericht auch gewürdigt. Die Ideale,

die ein junger Mensch tatsächlich haben muss, wenn er sich dafür entscheidet, Bauer zu werden, im Gesetz festzuschreiben, mit dem Auftrag an die Lehrkräfte, sie zu vermitteln, geht aber zu weit.

Die Ideale, deren Wert wir nicht bestreiten, müssen in den allgemeinen Unterricht einbezogen werden. In einer Zeit, in der gewisse Arbeitnehmer mit dem Aufstand drohen, falls der Teuerungsausgleich nicht voll ausgerichtet werden sollte, einem anderem Berufsstand Ideale vermitteln zu wollen, um überleben zu können, ist mehr als fraglich.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, dem Bundesrat zu folgen.

M. Gobet, rapporteur: A l'article 5 alinéa premier lettre a, le Conseil des Etats propose d'ajouter au texte de la loi du Conseil fédéral «transmettre les idéaux». La commission, par 10 voix contre 3, vous propose de ne pas retenir cette notion, car, dans ce domaine, on peut se demander si les élèves n'auraient parfois pas davantage à apporter que les enseignants. Cette notion nous paraissant inutile, nous vous proposons donc de rejeter la proposition du Conseil des Etats et de vous rallier à celle du Conseil fédéral.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je m'associe bien sûr à la commission qui propose de suivre le Conseil fédéral. Dans la formulation du Conseil des Etats, il y a une espèce de volonté un peu messianique, un peu unilatérale de celui qui détient non seulement la vérité, mais la foi pour la défendre, c'est légèrement trop faire pour un enseignement qui doit rester un enseignement ouvert et un enseignement critique. Il me paraît, de ce point de vue-là, que le Conseil fédéral, comme toujours ou presque, avait vu juste.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

....

c. (neu) auf Grund der Bedürfnisse Höchstzahlen für Lehrkräfte und Berater festsetzen, für die Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss Artikel 14 und 15 bezahlt werden.

Abs. 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

....

c. (nouvelle) Fixer, en fonction des besoins, des nombres maximums d'enseignants et de vulgarisateurs bénéficiant des aides financières et indemnités accordées en vertu des articles 14 et 15.

Al. 4–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Binder, Berichterstatter: In Artikel 6 möchte die Kommission des Nationalrates einen weiteren Punkt aufnehmen, nämlich in Absatz 3 eine Litera c. Wie ich schon in der Eintretensdebatte angetönt habe, ist es der Kommission ein Anliegen, das Verhältnis zwischen der Anzahl Landwirte und der Anzahl Lehrkräfte und Berater möglichst ausgeglichen zu halten. Bis heute ist es Kantonsangelegenheit, wie viele Schulen und wieviel Personal im Bereich Landwirtschaft geführt werden sollen bzw. beschäftigt werden soll. Der Bund beteiligt sich an den Personalkosten, und zwar können die Beiträge von einem Fünftel bis zu einem Viertel der Kosten gehen. Eine zahlenmässige Grenze einzuführen, wäre gefährlich.

Darum schlägt Ihnen die Kommission des Nationalrates vor, der Bund könne aufgrund der Bedürfnisse Höchstzahlen für Lehrkräfte und Berater festlegen, für die Finanzhilfen und Ab-

geltungen gemäss Artikel 14 und 15 dieses Gesetzes bezahlt werden. Damit schaffen wir eine ausgewogene Gesetzgebung, in der niemand – vor allem auch die Kantone nicht – diskriminiert wird. Diesen ist es weiterhin vorbehalten, Anstellungen über diese Grenzen hinaus zu tätigen, diese dann aber zu 100 Prozent selbst zu finanzieren. Gleichzeitig wird mit dieser flexiblen Formulierung auch dem Strukturwandel Rechnung getragen. Weniger Landwirtschaftsbetriebe benötigen nicht mehr Berater. Ausgehend von heute etwa 80 000 Betrieben, ergeben sich pro Berater-Vollstelle etwa 300 Betriebe. Es gibt Kantone, in denen dieses Verhältnis noch viel krasser und viel schlechter ist.

Ich bitte Sie aus diesem Grund, dem Antrag der Kommission zu folgen und Artikel 6 Absatz 3 Litera c zuzustimmen.

M. Gobet, rapporteur: Vous connaissez l'évolution constatée actuellement dans l'agriculture, en raison peut-être de la politique agricole, mais aussi en raison du fait qu'un certain nombre d'exploitants, à l'heure actuelle, ne disposent d'aucune relève sur leur exploitation.

Dès lors, il faut permettre au Conseil fédéral d'assurer une meilleure coordination des moyens à mettre en oeuvre, aussi bien sous l'angle de la vulgarisation que sous celui de la formation, sur l'ensemble du territoire de la Confédération, c'est-à-dire permettre de limiter aussi bien le nombre des enseignants que des vulgarisateurs pour tenir compte de l'évolution, généralement à la baisse, du nombre des exploitations et, par conséquent, des intéressés à la formation.

La commission vous propose donc cette adjonction de la lettre c à l'alinéa 3 de l'article 6.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je remercie la commission de son utile proposition. On évitera ainsi, en Suisse, qu'il y ait plus d'enseignants et de vulgarisateurs que de paysans.

Angenommen – Adopté

Art. 7, 7a, 7b, 8, 8a–8e, 9, 9a, 10, 10a–10e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Rutishauser

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Rutishauser

Al. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1, 3, 5 – Al. 1, 3, 5

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 4 – Al. 2, 4

Rutishauser: Die Revision des Abschnitts Berufsbildung im Landwirtschaftsgesetz fällt in eine für die Landwirtschaft sehr unsichere Zeit. Die zunehmenden internationalen Verflechtun-

gen und Einflüsse provozieren eine massive Reduktion der Anzahl Betriebe. Daraus ergibt sich eine merkliche Verringerung jener Personen, die eine landwirtschaftliche Ausbildung absolvieren wollen. Infolge neuer Erkenntnisse und eines veränderten wirtschaftlichen Umfeldes steigen die Ansprüche an die landwirtschaftliche Berufsbildung in produktionstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht. Eine moderne Berufsbildung muss diesen Umständen Rechnung tragen und soll auf die jungen Bauern der Zukunft ausgerichtet sein.

Aber nicht jeder heute praktizierende Bauer hatte die Gelegenheit, eine umfassende Berufsausbildung, wie sie für die zukünftigen Bauern selbstverständlich ist, zu geniessen. Für diejenigen Bauern, welche ihre Betriebe bis zum Generationenwechsel oder bis zum Auslaufen bewirtschaften müssen, hat in der heutigen Zeit der grossen Veränderungen die Weiterbildung durch Beratung eine ganz besondere Bedeutung.

Deshalb muss in diesem Gesetz der Beratung ein höherer Stellenwert gegeben werden, indem der Unterhalt, die Errichtung und die Unterstützung der Beratungszentralen durch den Bund obligatorisch sind und nicht nur als fakultative Leistungen aufgeführt werden.

Die Agrarpolitik, welche eine ständige Anpassung an veränderte Verhältnisse verlangt, ist Sache des Bundes. Deshalb muss auch der Bund die Verantwortung für die Beratung übernehmen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, in Artikel 11 Absätze 2 und 4 die Fassung des Ständerates zu übernehmen. Seit 1986 steht die Uebernahme der beiden Beratungszentralen durch den Bund zur Diskussion. Dies soll mit dieser Gesetzesrevision endlich realisiert werden. Mit dem neuen, vom Rat gutgeheissenen Buchstaben c von Artikel 6 Absatz 3 hat der Bund die Garantie, die Kosten im Griff zu behalten.

Mit der Möglichkeit zur Festsetzung von Höchstzahlen für Lehrkräfte und Berater ist die Gefahr einer Eigendynamik von Fachschulen und Beratungszentralen gebannt. Wenn nach einigen Jahren der Strukturwandel vollzogen ist und weniger – aber noch besser ausgebildete – Bauern vorhanden sind, kann der Aufwand für die Beratung wieder reduziert werden. Mit der Uebernahme der beiden Beratungszentralen durch den Bund entstehen kaum höhere Kosten, weil sie schon bisher durch den Bund unterhalten wurden. Es werden aber klare Verhältnisse geschaffen, welche sich für eine gute Koordination und eine straffe Führung als nützlich erweisen.

Der Ständerat hat diese beiden Absätze mit nur einer Gegenstimme gutgeheissen. Schaffen Sie bei diesem Abstimmungsresultat keine Differenz zum Ständerat, und stimmen Sie meinem Antrag zu.

Binder, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, der Kann-Formulierung gemäss Entwurf des Bundesrates zu folgen. Das ist auch der einzige – verbale – Unterschied zur Fassung des Ständerates. Die Kommission erachtet es als falsch, zum heutigen Zeitpunkt eine Uebernahme der Beratungszentralen, die heute insgesamt 90 bis 100 Leute beschäftigen, unter Zwang zu vollziehen. In dieser Angelegenheit hat der Bundesrat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Direktors des Bundesamtes für Landwirtschaft eingesetzt; sie hat den Auftrag, in den nächsten Monaten einen Entscheid zu finden. Dadurch bleibt auch im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Forschung der Weg für eine sinnvolle Gesamtlösung frei. Auch angesichts der finanziellen Lage, der Sparaufträge, sollten die Mittel möglichst effizient und rationell eingesetzt werden.

Die Kommission beantragt Ihnen, in Artikel 11 Absätze 2 und 4 dem Bundesrat zuzustimmen.

M. Gobet, rapporteur: A l'article 6 alinéa 3 lettre c, vous avez accepté de donner, selon la proposition de la commission, la possibilité au Conseil fédéral de limiter le nombre des vulgarisateurs et des enseignants en fonction de celui des élèves ou des exploitations.

Si l'on suit la proposition du Conseil fédéral, on lui donne aussi la possibilité d'adapter le nombre des centres de vulgarisation notamment à celui des vulgarisateurs et des enseignants,

nombre qui pourrait changer, comme on l'a dit, en fonction de l'évolution des exploitations.

Revenir à la position du Conseil des Etats nous paraît illogique, puisque ce serait donner la possibilité de limiter le nombre des vulgarisateurs sans permettre d'adapter le nombre des centres de vulgarisation à un nombre de vulgarisateurs qui irait en diminuant.

Nous vous invitons donc à accepter la proposition du Conseil fédéral.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Dans le combat étrange de la mousse et de la cane, ou de la cane et de la mousse, je préférerais faire mousser la cane que caner la mousse!

En réalité, je suis obligé de vous dire que la proposition de mon ami Rutishauser crée, comme le Conseil des Etats l'a voulu, une obligation financière pour la Confédération, puisqu'il ne s'agit plus d'apprécier le soutien que nous apporterions, notamment aux centres de vulgarisation agricole, mais d'en faire une obligation implacable pour la Confédération. Je crois que cela n'est pas juste, non seulement en fonction de la précarité des finances publiques, mais surtout en fonction de toute la philosophie qui empreint le 7e rapport sur l'agriculture et les structures nouvelles de l'agriculture, tendant lentement, mais sûrement, à les dégager de l'emprise publique.

A cet égard, j'apprécie beaucoup que votre commission, d'une manière très nette, ait choisi de confirmer la proposition du Conseil fédéral plutôt que d'accepter celle du Conseil des Etats. C'est vraiment conforme à la solution et à la philosophie dont nous essayons d'empreindre les nouvelles structures de l'agriculture suisse. Je serais reconnaissant à votre conseil qu'il suive sa commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

63 Stimmen

Für den Antrag Rutishauser

26 Stimmen

Art. 12, 12a, 12b, 13, 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schwab, Binder, Gros Jean-Michel)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Allenspach

Abs. 6 (neu)

Der Bundesrat koordiniert die Beitragssätze des Bundes an die Ausbildung in den landwirtschaftlichen, den industriell-gewerblichen und den sozialen Berufen.

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schwab, Binder, Gros Jean-Michel)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Allenspach**Al. 6 (nouveau)*

Le Conseil fédéral coordonne les taux des contributions de la Confédération au titre de la formation dans le domaine des professions agricoles, industrielles et sociales.

Schwab, Sprecher der Minderheit: Beim Minderheitsantrag geht es darum, in diesem Punkt, der Subventionierung, gleichzuschalten. Es gibt Ausbildungsstätten in unserem Lande, wo die Infrastruktur zum Teil dem weiblichen Geschlecht und zum Teil dem männlichen Geschlecht zur Verfügung gestellt wird – Bauern und Bäuerinnen. Es scheint uns, dass wir hier im Sinne einer Gleichschaltung der Subventionssätze dem Antrag des Ständerates zustimmen sollten, nämlich auf 37 Prozent. Wenn wir uns mehrheitlich diesem Antrag anschliessen könnten, würden wir gleichzeitig eine Differenz zum Ständerat vermeiden.

Ich bitte Sie, der ständerätlichen Fassung, («Beiträgen von höchstens 37 Prozent der anrechenbaren Kosten») zuzustimmen.

Allenspach: Der Bundesrat hat mit dem vorliegenden Gesetz die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht in das allgemeine Berufsbildungsgesetz eingefügt. Dafür sprechen verschiedene Gründe, insbesondere die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Ausbildung, die grössere Gestaltungsfreiheit bei der beruflichen Ausbildung usw. Dennoch sollte, wo immer möglich, eine Harmonisierung oder wenigstens eine Koordination zwischen diesen beiden Zweigen der Berufsbildung herbeigeführt werden.

Artikel 15 bestimmt die Höchstsätze für die Bundesbeiträge an die landwirtschaftliche Berufsbildung. Der in Artikel 15 gezogene Finanzrahmen unterscheidet sich wesentlich von den in Artikel 64 des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Subventionssätzen. Für die Berufsbildungsforschung beispielsweise ist in der Landwirtschaft ein Höchstsatz von 50 Prozent vorgesehen; im Berufsbildungsgesetz ist ein Rahmen von 22 bis 37 Prozent festgelegt. Für die Berufsprüfung in der Landwirtschaft soll ein Subventionssatz von höchstens 50 Prozent gelten, in den anderen Berufen – gemäss Berufsbildungsgesetz – ein solcher von 12 bis 27 Prozent. Für die Ausbildung der Ausbilder sieht das neue Gesetz Höchstsätze von 50 Prozent vor. Gemäss Berufsbildungsgesetz werden Kurse für die Ausbildung von Lehrmeistern, Prüfungsexperten und Instruktoren für die Einführungskurse mit 12 bis 27 Prozent – also nicht mit 50 Prozent – subventioniert, die Ausbildung der Lehrer an den Berufsschulen mit 22 bis 37 Prozent. Die landwirtschaftlichen Techniker- und die Ingenieurschulen HTL, um ein letztes Beispiel zu nennen, erhalten Bundesbeiträge von bis zu 75 Prozent. Für Ingenieurschulen HTL, soweit sie sich auf das Berufsbildungsgesetz abstützen, gelten Bundesbeiträge nicht von 75 Prozent, sondern von 27 bis 47 Prozent, für Technikerschulen sogar nur von 22 bis 37 Prozent. Die Liste der Divergenzen könnte beliebig fortgesetzt werden. In praktisch allen Bereichen liegt der maximale Subventionssatz für die landwirtschaftliche Ausbildung wesentlich höher als für die übrigen Ausbildungsbereiche, zum Teil ist er sogar doppelt so hoch.

Derartige Unterschiede können kaum in der Natur der Ausbildung liegen oder mit höheren Kosten der landwirtschaftlichen Ausbildung begründet werden. Muss daraus der Schluss gezogen werden, Herr Bundesrat, dem Bund sei die landwirtschaftliche Ausbildung wichtiger als die Ausbildung in den industriell-gewerblichen und sozialen Berufen, die landwirtschaftliche Ausbildung sei förderungswürdiger als alle anderen? Dies kann wohl kaum im Ernst die Auffassung des Bundesrates oder des Parlamentes sein. Oder hat die Landwirtschaft in Bern eine wirksamere Lobby als die übrigen Ausbildungsbereiche? Dies kann sicher nicht Grund für dermassen unterschiedliche Subventionssätze sein.

Hat man bei der Vorbereitung der Gesetzgebung über das landwirtschaftliche Berufsbildungswesen ganz einfach vergessen, dass das gleiche Departement noch für weitere Berufsbildungsbereiche verantwortlich ist? Wahrscheinlich war dies der Fall, möchte ich sagen.

Eine Koordination der Berufsbildungssubventionen ist unerlässlich. Man hätte sich die Frage stellen können, ob im Landwirtschaftsgesetz nicht die Subventionssätze des Berufsbildungsgesetzes übernommen werden sollten, wobei Abweichungen in der Botschaft hätten begründet werden können. Dies hätte aber möglicherweise die Flexibilität in der landwirtschaftlichen Ausbildung beeinträchtigt. Aus diesem Grunde stelle ich keinen diesbezüglichen Antrag.

Da der Teil II des Landwirtschaftsgesetzes über die Berufsbildung aber jeweils nur von Höchstsatzsubventionen spricht, kann der Bundesrat eine Koordination dennoch vornehmen. Normalsätze können beträchtlich von den Höchstsätzen abweichen. Normalsätze heisst nicht einfach 10 Prozent weniger als die Höchstsätze. Vergleichbarkeit mit dem Berufsbildungsgesetz kann auf Verordnungsstufe, wo sinnvoll und angemessen, durchaus hergestellt werden. Diese Vergleichbarkeit muss meines Erachtens hergestellt werden.

Es sollte nicht vorkommen, dass Gleiches in verschiedenen Berufen ungleich subventioniert wird, sonst könnte die Meinung aufkommen, die Berufsbildung im landwirtschaftlichen Bereich sei das Lieblingskind und die anderen Berufsbildungssektoren seien Stiefkinder der Landesregierung.

Die Koordination mit dem Berufsbildungsgesetz muss deshalb als Aufgabe des Bundesrates im Gesetz verankert werden. Das ist die Zielrichtung meines Antrages, nicht mehr und nicht weniger: Der Bundesrat soll verpflichtet werden, die Beitragssätze des Bundes an die landwirtschaftliche, die industriell-gewerbliche und die soziale Berufsbildung zu koordinieren.

Ich bitte Sie, im Interesse eines gesamten Berufsbildungssystems Schweiz – wir sollten mehr und mehr nur von einem gesamten Berufsbildungssystem Schweiz sprechen – meinem Antrag zuzustimmen. Irgendwo muss mit der Koordination begonnen werden. Sorgen Sie dafür, dass wenigstens hier minimale Koordinationsverpflichtungen verankert werden.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, meinem Antrag zuzustimmen.

M. Perey: Comme je l'avais dit lors de l'entrée en matière, l'article 15 alinéa 4 a été débattu dans notre groupe. Nous aimerions avoir une harmonisation entre les taux qui sont servis à l'agriculture et ceux qui sont servis aux autres branches. En nous ralliant à la proposition de la minorité, nous éliminerions une disparité entre l'Ofiamt et l'agriculture. Nous rejoignons ainsi le voeu d'un postulat de M. Tschuppert, déposé il y a fort longtemps, visant à harmoniser les taux.

M. Allenspach nous propose, par un alinéa 6 (nouveau), une autre façon d'harmoniser les taux dont nous n'avons pas pu débattre au sein de notre groupe, mais qui va également dans le même sens.

Je vous laisse juger quelle solution est la plus simple. Personnellement, il me semble plus simple d'en rester à la formule de la minorité.

Binder, Berichterstatter: In Artikel 15 Absatz 4 regelt das Gesetz den Prozentsatz der Beiträge an die anrechenbaren Kosten für Bauten und Betriebseinrichtungen. Was hier festgehalten wird, ist mit dem Antrag Allenspach nicht zu verwechseln, der ausschliesslich auf die Ausbildung bezogen ist.

Der Bundesrat schlägt 35 Prozent vor; der Ständerat will 37 Prozent verankern: Er will damit eine Disparität zwischen der Praxis des Bundesamtes für Landwirtschaft und derjenigen des Biga beseitigen. Das Biga kennt 37 Prozent, z. B. bei Haushaltungsschulen, und wenn auf dem gleichen Platz eine landwirtschaftliche Schule gebaut wird, kommt die Praxis des Bundesamtes für Landwirtschaft (35 Prozent) zur Anwendung. Mit der Beseitigung dieser Disparität würde gleichzeitig auch ein Postulat Tschuppert Karl vom 19. Juni 1987 erfüllt, das eine Vereinheitlichung der Ansätze fordert (vgl. AB 1987 N 1466).

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung: Wenn die landwirtschaftliche Berufsbildung dem Landwirtschaftsgesetz unterstellt ist und nicht dem Biga, rechtfertigt sich diese Differenz, auch im Lichte der finanziellen Situation, die solche nicht zwingenden Aenderungen nicht zulässt.

Eine Minderheit, zu der ich persönlich auch gehöre, beantragt Ihnen, dem Ständerat zu folgen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, dem Bundesrat zu folgen.

Zum Antrag Allenspach (Art. 15 Abs. 6 (neu)): Der Antrag Allenspach hat in der Kommission nicht vorgelegen und konnte demzufolge nicht diskutiert werden. Herr Allenspach spricht ausdrücklich die Ausbildung an und – meiner Meinung nach – nicht die Beratung.

In der landwirtschaftlichen Ausbildung – Herr Allenspach hat es gesagt – gibt es verschiedene Ansätze. Sie weichen auch von den Ansätzen im Berufsbildungsgesetz ab.

Wie gesagt, die Auswirkungen konnten noch nicht abgeklärt werden. Ich sehe aber im Moment auch keine Veranlassung, gegen diesen Antrag zu opponieren. Es kann jedoch nicht um eine generelle Gleichschaltung der Ansätze gehen. Hier ist das Wort «Harmonisierung» angebracht, das noch einen gewissen Spielraum lässt.

In diesem Sinne möchte ich – nicht im Namen der Kommission, der Antrag hat nicht vorgelegen – in meinem Namen um Zustimmung zum Antrag Allenspach bitten. Es gibt damit ohnehin eine Differenz zum Ständerat. Ich denke, dass man diesen Antrag auch im Ständerat seriös überprüfen und diskutieren kann.

M. Gobet, rapporteur: A l'alinéa 4 de l'article 15, le Conseil fédéral propose de subventionner à raison de 35 pour cent les dépenses reconnues concernant les frais de construction, d'agrandissement et de transformation de bâtiments, ainsi que l'équipement des bâtiments. Le Conseil des Etats propose d'aller à 37 pour cent, cela pour des raisons objectives. Selon les renseignements obtenus, la proposition du Conseil fédéral tendrait à introduire une disparité entre les investissements réalisés dans le cadre de la formation professionnelle agricole, qui bénéficieraient d'un taux de 35 pour cent, et ceux réalisés dans le cadre de la formation professionnelle en général, planifiée et surveillée par l'Ofiamt, qui bénéficieraient d'un taux de 37 pour cent.

Néanmoins, la majorité de la commission, par souci d'économie probablement, se rallie à la position du Conseil fédéral. A titre personnel, je suivrai la minorité.

Quant à la proposition de M. Allenspach, la commission du Conseil national n'a pas eu la possibilité de se prononcer. Dans la mesure où le Conseil fédéral s'y rallie, la commission pourrait en faire de même.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: En ce qui concerne la proposition principale, je vous propose d'en rester à la formule du Conseil fédéral qui a recueilli l'approbation de la majorité de votre commission. Je pense que cette cote est bien taillée avec 35 pour cent.

Quant à la proposition de M. Allenspach – on n'est pas souvent d'accord les deux, Monsieur Allenspach, ces temps, il y a comme qui dirait un petit nuage entre nous; ce soir le nuage est dissipé, je pourrais être d'accord avec vous, exceptionnellement, mais seulement pour aujourd'hui, – qui d'ailleurs concerne l'ensemble des questions de l'enseignement agricole et de la vulgarisation agricole et pas seulement le subventionnement des bâtiments, comme l'est la solution du Conseil des Etats, elle ne signifiera pas une égalité absolue. Comme vous l'avez dit, il faut plutôt parler d'une harmonisation entre l'enseignement agricole et l'enseignement non agricole. Il faut parler plutôt d'une coordination comme le dit votre proposition. «Fazit», je vous propose pour l'essentiel d'en rester à la solution de la majorité de la commission, soit 35 pour cent, comme le Conseil fédéral. La proposition de M. Allenspach peut être acceptée.

Abs. 1–3, 5 – Al. 1–3, 5
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

73 Stimmen
33 Stimmen

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Allenspach

98 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 15a–15d, achter Titel, Art. 112a, Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15a–15d, titre huitième, art. 112a, ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

102 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben des parlamentarischen Vorstosses
gemäss Seite 2 der Botschaft
Proposition du Conseil fédéral
Classer l'intervention parlementaire
selon la page 2 du message

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.416

**Parlamentarische Initiative
(Kommission des Ständerates)
Solidaritätsbeiträge
in der Landwirtschaft
Initiative parlementaire
(commission du Conseil des Etats)
Contributions de solidarité
dans l'agriculture**

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1992
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Nichteintreten

Antrag Binder
Eintreten

Proposition de la commission
Ne pas entrer en matière

Proposition Binder
Entrer en matière

Hämmerle, Berichterstatter: Ich möchte meine Interessen offenlegen. Ich bin Biobauer und Selbstvermarkter und habe an Solidaritätsbeiträgen, wie sie hier zur Diskussion stehen, kein Interesse. Zunächst möchte ich den Ablauf des Geschäfts in der Kommission erklären. Dieser Ablauf ist aus beiden ausgeteilten Fahnen nicht ersichtlich. Immerhin ist jetzt schon festzuhalten, dass die zweite Fahne (92.416-2) gültig ist. Was ist in der Kommission geschehen?

Landwirtschaftsgesetz. Aenderung (2. Teil)

Loi sur l'agriculture. Modification (2e partie)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.010
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1992 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2274-2282
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 012

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.